

Interessenkonflikt-Policy der **INTER-PORTFOLIO** Verwaltungsgesellschaft S.A.

Interessenkonflikte

- Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 (OGAW IV),
- die CSSF-Verordnung 10-4 sowie
- das CSSF-Rundschreiben 18-698

fordern von Verwaltungsgesellschaften die Erstellung und Publikation von Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie allgemeiner und spezieller Wohlverhaltensregeln.

Die Inter-Portfolio ist verpflichtet, aktuelle und potentielle Interessenkonflikte zu identifizieren. Diese Policy soll alle Interessenkonflikte aus wirtschaftlichen, persönlichen, beruflichen oder politischen Gründen abdecken und den korrekten Umgang mit solchen Konflikten ermöglichen mit dem Ziel, diese zu vermeiden und ihrer Entstehung vorzubeugen. Sollten Interessenkonflikte nicht vermeidbar sein, sind Mitigationsmaßnahmen zu ergreifen. Bei Bedarf ist der Kunde / Geschäftspartner über den bestehenden Interessenkonflikt zu informieren (siehe Maßnahmen mit denen Interessenkonflikten vorgebeugt bzw. begegnet werden).

Die Interessenkonflikt-Policy gilt für alle Mitarbeiter der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. (IP), einschließlich der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat und stellt sicher, dass immer im besten Interesse der Investoren des Investmentfonds gehandelt wird.

Die Geschäftsleitung der IP hat eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet, die für das Identifizieren, das Beurteilen, das Abmildern und Vermeiden sowie das Managen von Interessenkonflikten zuständig ist. Zudem hat sie vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Kunden getroffen. Hierbei ist besonders die angemessene Trennung von Aufgaben und Tätigkeiten zu nennen.

Mögliche Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind denkbar zwischen der Verwaltungsgesellschaft und

- den Kunden, respektive den Anteilhabern der Fonds, die von der Gesellschaft verwaltet werden
- den Vertriebspartnern

STAND: 24.09.2021	INTERESSENKONFLIKT-POLICY	INTER-PORTFOLIO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT S.A.	Seite -1-
-------------------	---------------------------	--	-----------

- den handelnden Personen in der bzw. für die Verwaltungsgesellschaft, inklusive der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und der beauftragten Dienstleister
- Geschäftspartnern, insbesondere Initiatoren von Fonds, der Verwahrstelle und anderen Dienstleistern, die Tätigkeiten im Rahmen der OGA-Verwaltung (OGA: Organismen für gemeinsame Anlagen) durchführen
- natürlichen oder juristischen Personen, die durch Kontrolle mit der IP verbunden sind, insbesondere der Muttergesellschaft FIS Privatbank S.A. (FIS)
- den Dienstleistungen eines möglichen Primebrokers.

Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen zwischen

- zwei Kunden der Gesellschaft
- einem Kunden der Gesellschaft und einem OGAW
- zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder der Kunden schaden

Folgende Situationen können zu Interessenkonflikten führen:

- im Asset Management bzw. in der Aufstellung und Umsetzung einer bestimmten Anlagestrategie
- aus eigenem Umsatzinteresse des Asset-Managers am Absatz von Finanzprodukten oder konzerneigenen Produkten
- Ausführung von Transaktionen zu weniger günstigen Bedingungen
- Ausführung von Transaktionen parallel zu einer Transaktion, welche das Asset-Management für eine andere Person / für einen anderen Fonds ausführt und diese / diesen bevorteilt
- durch anderweitige Überschneidungen von Leitungsfunktionen der IP und der FIS
- Nichtberücksichtigung von Anlagegrenzen für die Sondervermögen zwecks Erzielung einer verbesserten Rendite und somit ein Verstoß gegen das Risikoprofil des Fonds
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (zusätzlich zu den üblichen Provisionen und Gebühren zu Lasten der Fonds) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder Wertpapierdienstleistungen für den Fonds
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern, Vertriebspartnern oder Vermittlern oder anderweitigen finanziellen Anreizen, die zu einem Resultat führen, das nicht im Interesse des Fonds ist
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten
- durch unvereinbare wirtschaftliche Interessen von IP und Mitarbeitern
- durch persönliche oder berufliche Beziehungen eines Mitarbeiters der IP zu einem Anteilseigner der IP

STAND:	24.09.2021	INTERESSENKONFLIKT-POLICY	INTER-PORTFOLIO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT S.A.	Seite -2-
--------	------------	---------------------------	--	-----------

- durch weitere Beschäftigungen der Mitarbeiter neben ihrer Arbeit bei der IP
- durch gemeinsame wirtschaftliche Interessen von Unternehmen der gleichen Gruppe
- die IP und ihre Dienstleister beurteilen einzuhaltende Vorschriften unterschiedlich, was zu einer Über- oder Untererfüllung führen kann
- Kunden der Gesellschaft können ihre Fondsanteile mit gegensätzlichen Interessen handeln
- Kunden der Gesellschaft können Fondsanteile handeln und damit (durch z.B. Entzug von Geldern) die geplante Anlagestrategie des Fonds beeinflussen (Korrekturen/Anpassungen sind notwendig)
- Zwei ähnliche OGAW wenden eine gegensätzliche Anlagestrategie an

Im Zusammenhang mit dem Thema Interessenkonflikte verweisen wir zusätzlich auf die Interessenkonflikt-Policy unserer Muttergesellschaft FIS

Maßnahmen, mit denen Interessenkonflikten vorgebeugt bzw. begegnet wird

- Die IP hat eine Compliance-Funktion eingerichtet. Diese ist für die Identifizierung, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig.
- Ebenso unterwirft sich die Gesellschaft Wohlverhaltensregeln, die den Marktstandards entsprechen und das Auftreten von Interessenkonflikten vermeiden helfen.
- Angemessene Trennung von Aufgaben und Tätigkeiten zwischen den Geschäftsleitern. Die Verantwortlichkeit für die Anlageverwaltung und das Risikomanagement liegt bei verschiedenen Geschäftsleitern.
- die Geschäftsleitung ist verpflichtet, weitere Mandate als Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsleiter oder Beirat offenzulegen und darf diese nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats ausüben
- Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung und werden nur erlaubt, wenn sie nicht den Interessen der Kunden und der IP entgegenstehen
- Die relevanten Personen der IP (Definition lt. Rundschreiben der CSSF 10-4) haben eine Verpflichtungserklärung bzgl. des Handels mit Wertpapieren abgegeben und legen diese Geschäfte gegenüber der Compliance-Funktion offen.
- Die IP führt eine restricted-List. Auf dieser Liste werden Wertpapiere geführt, deren Handel durch die Aufsichtsbehörden oder aufgrund relevanter interner Vorgänge untersagt ist.
- Für die einzelnen OGAW wurden jeweils eine Anlagepolitik und Anlagegrenzen festgelegt, in deren Rahmen das Portfolio-Management handeln muss. Die Einhaltung dieser Rahmen wird durch das Risikomanagement überwacht.
- Anlageentscheidungen für Wertpapieranlagen der Fonds werden nicht durch einzelne Personen getroffen, sondern von der FIS in ihrer Funktion als Fondsmanager durch einen Anlageausschuss diskutiert, welcher aus dem Vorstand der FIS, dem Leiter Treasury FIS sowie dem Leiter der Vermögensverwaltung der FIS besteht.

STAND: 24.09.2021	INTERESSENKONFLIKT-POLICY	INTER-PORTFOLIO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT S.A.	Seite -3-
-------------------	---------------------------	--	-----------

- Anlageentscheidungen von anderen Fondsmanagern unterliegen keinem Einfluss der IP oder deren Mutter FIS. Die IP achtet darauf, dass die externen Fondsmanager über schriftliche Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten verfügen.
- Einrichtung der Möglichkeit des Whistleblowings bei der Wahrnehmung von Auffälligkeiten
- Die IP nimmt keine Dienstleistungen eines Primebrokers in Anspruch.
- Wesentliche Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, wie insbesondere das Fonds-Management, hat die IP an unabhängige, anerkannte Marktteilnehmer ausgelagert. Dies wurde vertraglich fixiert. Die Verteilung der Tätigkeiten gewährt ein Höchstmaß an unabhängiger und professioneller Kontrolle. Damit wird möglichen Interessenkonflikten allein durch die Struktur der Teilnehmer weitgehend vorgebeugt. Zusätzlich und davon unberührt besteht die finale Kontrollpflicht der Verwaltungsgesellschaft über alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.
- Schulung der Mitarbeiter
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen
- Es werden nur Vertriebspartner ausgewählt, welche aus Ländern mit vergleichbaren Bedingungen hinsichtlich der MiFID-Regulierungen kommen. Die Vertriebspartner müssen in dem jeweiligen Land zugelassen sein und einer Aufsicht unterliegen. Mit den Vertriebspartnern werden Verträge geschlossen, welche die jeweiligen Aktivitäten und Vergütungen regeln und auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug nehmen. Die Verträge werden im Falle von Änderungen in den relevanten Gesetzen und Richtlinien entsprechend angepasst. Die Vertriebspartner werden ggf. verpflichtet, die IP über auftretende Interessenkonflikte mit Bezug auf die Tätigkeit für die OGAW zu informieren, damit diese den Vorgang auf Relevanz prüfen und ggf. Maßnahmen ergreifen kann. Zudem erfolgt eine jährliche Abfrage aufgetretener Interessenkonflikte mit Bezug auf die Tätigkeit für die OGAW bei allen Vertriebspartnern.
- Die IP führt ein regelmäßiges Controlling der von ihr beauftragten Dienstleister durch. Dazu gehören Onsite-Besuche bei den Dienstleistern, die Würdigung deren Kontrollberichte und eigene Bewertungen.
- Sollte eine erbrachte Dienstleistung ungenügend sein oder Vorschriften unterschiedlich ausgelegt werden, verständigt sich die IP mit dem Dienstleister und strebt einen gemeinsamen Standpunkt bzw. eine Nachbesserung an.
- Prüfung der aufsichtsrechtlichen Grundlagen bei gemeinschaftlichen Projekten innerhalb der Unternehmensgruppe hinsichtlich des Ausschlusses von Interessenkonflikten
- Grundlegende Entscheidungen der IP (strategisch oder vertraglich) werden von der Geschäftsleitung gemeinschaftlich getroffen

Sind Interessenkonflikte in einer bestimmten Situation dennoch ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird die Gesellschaft gesondert und explizit darauf hinweisen. Sie wird den Interessenkonflikt analysieren und beurteilen, ob dieser den Interessen eines oder mehrerer

STAND: 24.09.2021	INTERESSENKONFLIKT-POLICY	INTER-PORTFOLIO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT S.A.	Seite -4-
-------------------	---------------------------	--	-----------

Fonds und deren Anteilhaber schaden könnte. Ist dies der Fall, werden die notwendigen Maßnahmen getroffen, diesen Interessenkonflikt im Interesse des Fonds / der Anteilhaber zu beseitigen. Gegebenenfalls wird die IP bei nicht vermeidbaren Interessenkonflikten im Rahmen der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen sowie bei sich anbahnenden Geschäften unter Umständen auf einen Abschluss verzichten.

Besondere Anforderungen bei Interessenkonflikten mit verbundenen Parteien

Greifen die oben beschriebenen Maßnahmen nicht und die Geschäftstätigkeit mit einer verbundenen Partei kann einzeln oder insgesamt einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Risikoprofil der IP haben, muss diese Geschäftstätigkeit vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Zudem muss das Aufsichtsorgan über alle wesentlichen Änderungen diesbezüglich unverzüglich unterrichtet werden.

Indikatoren für Transaktionen mit verbundenen Parteien, die NICHT die Interessen der IP wahren:

- Transaktion zu ungünstigeren Bedingungen für die IP im Vergleich zu Angeboten Dritter
- Transaktionen, welche die Bonität, die Liquiditätssituation oder das Risikomanagement der Gesellschaft aus aufsichtsrechtlicher oder interner Sicht unverhältnismäßig negativ beeinträchtigen
- Transaktionen, welche die Risikomanagement- und Kontrollkapazitäten übersteigen oder außerhalb des üblichen Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft liegen
- Transaktionen, welche den Prinzipien einer soliden und umsichtigen Leitung im Interesse der Gesellschaft entgegenstehen

Umgang mit aktuellen und potentiellen Interessenkonflikten

Stellt ein Mitarbeiter der IP einen über die hier definierten Interessenkonflikte hinausgehenden neuen Vorgang fest, teilt er diesen selbständig und unverzüglich Compliance oder der Geschäftsleitung mit. Diese entscheiden, ob der Interessenkonflikt akzeptabel und mit den internen Vorgaben vereinbar ist und wie mit diesem zu verfahren ist.

Sollte ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates von einem solchen Interessenkonflikt betroffen sein, setzt er die gesamte Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat selbständig und unverzüglich davon in Kenntnis. Das entsprechende Geschäftsleitungs- bzw. Verwaltungsratsmitglied wird von Entscheidungen, welche durch diesen Interessenkonflikt betroffen sind, ausgenommen.

Sollte eine Geschäftsbeziehung mit einem verbundenen Dienstleister/Partei einen wesentlichen und negativen Einfluss auf das Risikoprofil der IP haben, ist diese vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Führung eines Registers für Interessenkonflikte

Die IP führt ein Register für Interessenkonflikte, das regelmäßig aktualisiert wird. In diesem Register werden Interessenkonflikte erfasst, welche potentiell auftreten können oder aufgetreten sind. Zudem wird hierin der Umgang mit diesen (potentiellen) Konflikten beschrieben.

STAND: 24.09.2021	INTERESSENKONFLIKT-POLICY	INTER-PORTFOLIO VERWALTUNGSGESELLSCHAFT S.A.	Seite -6-
-------------------	---------------------------	--	-----------